



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 21, Nummer 4, Peitz, den 23. März 2011

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

**Redaktion:** Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Amt Peitz**

Haushaltssatzung 2011

Seite 2

Richtlinie des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz

Seite 2

#### **Gemeinde Drachhausen**

Haushaltssatzung 2011

Seite 3

#### **Gemeinde Heinersbrück**

Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Seite 4

#### **Gemeinde Jänschwalde**

Berichtigung zur Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss B-Plan vom 02.03.2011

Seite 5

Bekanntmachung Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ - öffentliche Auslegung

Seite 5

Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, Gemarkung Drewitz - Änderungsbeschluss

Seite 5

Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, Gemarkung Drewitz - öffentliche Auslegung

Seite 5

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3 Flurstück 483 - Änderungsbeschluss

Seite 6

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3 Flurstück 483 - öffentliche Auslegung

Seite 6

#### **Gemeinde Teichland**

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Bowlinganlage und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bowlinganlage

Seite 6

#### **Finanzamt Cottbus**

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Seite 6

#### **Jagdgenossenschaft Tauer**

Satzung der Jagdgenossenschaft Tauer

Seite 6

### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

Adresse/Sprechstunden

Seite 9

Öffentliche Zustellung

Seite 10

Bekanntmachung des 13. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 10

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer

Seite 10

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen

Seite 10

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland

Seite 10

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Seite 11

Sitzungstermine

Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### Haushaltssatzung

##### des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                        | 8.962.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 6.534.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                   | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 EUR         |

- |   |               |
|---|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |               |
| Einzahlungen auf                              | 8.888.000 EUR |
| Auszahlungen auf                              | 8.978.700 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- |  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 8.855.600 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 6.134.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 32.400 EUR    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 2.844.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 EUR         |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2011 nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.475.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

#### § 6

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird auf 28,857 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

#### § 7

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 80.000 EUR entsteht.
  - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 01.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

#### Richtlinie

##### des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 nachstehende Richtlinie des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz beschlossen.

#### § 1

##### Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie dient der unterstützenden Umsetzung des Beschlusses des Amtsausschusses Peitz zum Erhalt seiner weiterführenden Schule in Peitz und soll die dafür notwendige Schüleranzahl sichern helfen.
- (2) Die Beihilfe dient ausschließlich der Unterstützung bei der Organisation und Durchführung schulischer Aufgaben. Organisatorische und materielle Belange, die den Privatbereich des Schülers/der Schülerin betreffen, bleiben davon ausgeschlossen.

#### § 2

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe

- (1) Das Amt Peitz gewährt jedem Schüler/jeder Schülerin, der/die ab dem Schuljahr 2011/12 an der Oberschule des Amtes Peitz in die Jahrgangsstufe 7 eingeschult wird, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 250,00 Euro für das Schuljahr unabhängig von dessen/deren Wohnort.
- (2) Die Beihilfe wird nur über den Verlauf von einem Schuljahr (7. Klasse) gewährt, auch für den Fall, dass ein Schüler/eine Schülerin eine Jahrgangsstufe wiederholen muss und sich dadurch der Aufenthalt an der Oberschule Peitz um ein weiteres Schuljahr verlängert.
- (3) Das Anrecht auf Beihilfe erlischt, wenn der Schüler/die Schülerin die Schule vor Beendigung der 7. Jahrgangsstufe verlässt.

#### § 3

##### Möglichkeiten der Beihilfegewährung

Die Beihilfe kann zur Unterstützung folgender organisatorischer und materieller schulischer Bereiche gewährt werden:

- Schülerfahrkosten (Buskosten, die zwischen dem Wohnort und dem Schulort entstehen und nicht durch den Landkreis Spree-Neiße übernommen werden); und/oder
- Eigenanteil zur Teilnahme an der Schüleressenversorgung des Schulträgers (keine Imbissversorgung); und/oder
- Eigenanteil zur Beschaffung von durch die Schule geforderten Schulbüchern; und/oder

- Eigenanteil zur Teilnahme an Klassenfahrten; schulischen Exkursionen, Schülerpraktika u. Ä.; und/oder
- Beschaffung von besonderen durch die Schule geforderten Arbeitsmaterialien.

#### § 4 Verfahren

(1) Zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist der Amtsdirektor des Amtes Peitz.

(2) Beihilfen werden nur auf Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweisführung über die entstandenen Ausgaben gewährt.

(3) Beihilfen werden nicht als Vorschuss gewährt.

#### § 5 Bewilligungsbedingungen

Der Amtsdirektor des Amtes Peitz wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Prüfung, die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Anträge und der Ausgabennachweise,
- c) die Auszahlung der Beihilfe,
- d) die Überwachung der Auszahlungen und
- e) die zu verwendenden Vordrucke.

#### § 6 Zuständigkeit

Über Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach § 3 dieser Richtlinie entscheidet der Amtsdirektor des Amtes Peitz. Anträge, die nicht zu einer eindeutigen Bewilligung durch das Amt Peitz führen, sind dem Schulausschuss des Amtes Peitz zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 7 Fristen

(1) Die Antragstellung und Bewilligung der möglichen Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 Euro pro Antragsteller ist auf das lfd. Schuljahr und nicht auf ein Kalenderjahr befristet. Die Möglichkeit der Antragstellung beginnt mit dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem letzten Schultag. Maßstab dafür ist der jeweils gültige Ferienkalender des Landes Brandenburg.

(2) Die aus einem beendeten Schuljahr nicht abgeforderten Beihilfen können nicht auf ein neues Schuljahr übertragen werden.

#### § 8 In-Kraft-Treten/Gültigkeitsdauer/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 15.08.2011 in Kraft und gilt für die Einschüler zu den Schuljahren 2012/2013 sowie 2013/2014.

Gleichzeitig treten mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie folgende Richtlinien Außer-Kraft:

- Richtlinie des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz, ausgefertigt am 26.05.2005,
- 1. Änderung der Richtlinie des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz, ausgefertigt am 05.12.2006,
- 2. Änderung der Richtlinie des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz, ausgefertigt am 13.07.2009.

Peitz, den 01.03.2011

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

---

## Gemeinde Drachhausen

---

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	902.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.071.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.495.900 EUR
Auszahlungen auf	1.869.200 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	846.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	963.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	521.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	899.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	127.800 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

für das Jahr 2011 in Höhe von	127.800 EUR
-------------------------------	-------------

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

150.000 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

#### § 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.

5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 22.02.2011

E. Hölzner

- Siegel -

Amtsdirektorin

Die nach § 74 der BbgKVerf für das Land Brandenburg kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 17.02.2011 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirektorin

## Gemeinde Heinersbrück

### Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in der Sitzung am 08.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gratulationen zu besonderen Anlässen und Jubiläen

(1) Die Gemeinde Heinersbrück

gratuliert ...

anlässlich von ...

- Einwohnern Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Geschäftseröffnungen und Gewerbetreibenden -Jubiläen
- Gemeindevertretern und Arbeits- und Bediensteten der Gemeinde Heinersbrück Dienstjubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen Jubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art und Umfang einer Gratulation oder Anerkennung.

(3) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.

(4) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

##### Ehrung verdienter Persönlichkeiten mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“

(1) Die Gemeinde Heinersbrück kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Heinersbrück und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ in Verbindung mit einer Urkunde ehren.

(2) Die „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Heinersbrück. Die namentlich ausgestellte Urkunde beinhaltet im Wortlaut den Grund der Ehrung und wird vom Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück und vom Amtsdirektor des Amtes Peitz unterzeichnet.

(3) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

#### § 4

##### Verfahren zur Ehrung mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“

(1) Vorschläge für die Ehrung mit der Goldenen Ehrennadel können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender

schriftlicher Begründung bis zum 30. September bzw. 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.

(2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

#### § 5

##### Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem in den Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel ist an die Person gebunden. Im Falle des Ablebens des Inhabers verbleibt die Ehrennadel bei den Hinterbliebenen.

(4) Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Gemeindevertretung widerrufen werden (§ 4 Abs. (2), wenn der Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erweist. In diesem Falle sind die Ehrennadel und die Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 09.06.2009, außer Kraft.

Peitz, den 10.03.2011

Elvira Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Repräsentationsaufgaben

##### Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück Repräsentationsaufgaben

Ehrung/ Bezug	Form	Höchstbetrag in EURO
---------------	------	----------------------

##### **Geburtstage und Ehejubiläen**

- 70./75./80./85./90. und jeder weitere Geburtstag	Präsent, Blumen	25,00
- 100. Geburtstag	Blumen, Präsent	40,00
- Goldene Hochzeit	Blumen, Präsent	30,00
- Diamantene Hochzeit	Blumen, Präsent	30,00

##### **Geschäftseröffnungen und -jubiläen**

- Eröffnung	Blumen, Präsent	25,00
- 10-jähriges Jubiläum	Blumen, Präsent	25,00
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	25,00

##### **Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Heinersbrück**

- Gemeindevertreter	Blumen	10,00
- 50./60./70. Geburtstag	Blumen, Präsent	25,00
- Hochzeit, Silberhochzeit	Blumen, Präsent	25,00
- 25./40./50. Dienstjubiläum	Blumen, Präsent	25,00
- Ausscheiden wegen Altersrente	Blumen, Präsent	35,00

##### **Vereinsjubiläen**

- durch 5 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	25,00
-----------------------------	-----------------	-------

##### **Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“**

verdiente Persönlichkeiten	Ehrennadel, Urkunde, Blumen	10,00
----------------------------	-----------------------------	-------

## Gemeinde Jänschwalde

### Berichtigung zur Bekanntmachung der Gemeinde Jänschwalde

im Amtsblatt für das Amt Peitz, Nr. 3/2011 vom 2. März 2011

#### Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“

##### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Im ersten Satz des Bekanntmachungstextes wurde versehentlich ein falsches Datum der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde veröffentlicht. Das richtige Datum lautet: 09.11.2010.

Peitz, den 14.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

### Bekanntmachung der Gemeinde Jänschwalde

#### Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“

##### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB /öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.02.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ in der Gemeinde Jänschwalde (Planungsstand: Februar 2011) beschlossen und für die öffentliche Auslegung bestimmt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3/2011 vom 2. März 2011 wurde die öffentliche Auslegung mit den Angaben zur Zeit, Ort und Art des ausliegenden Bebauungsplanes bekannt gegeben. In Ergänzung der bereits genannten ausliegenden Dokumentationen wird bekannt gegeben, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen für den B-Planentwurf während der öffentlichen Auslegung als Fachbeiträge ebenfalls ausgelegt sind.

1. Grünordnerischer Fachbeitrag
2. Artenschutzbeitrag
3. FFH - Vorprüfung (Betroffenheitsabschätzung)

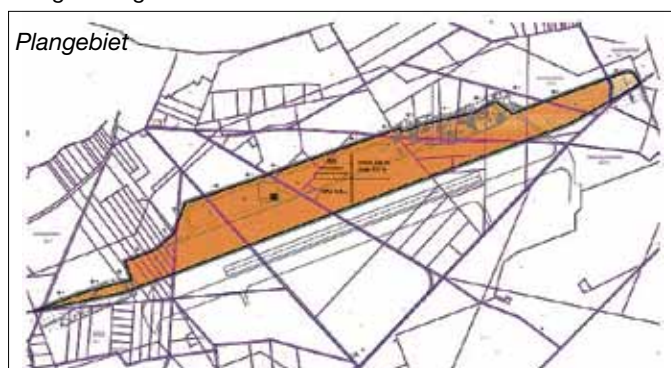
Die öffentliche Auslegung verlängert sich auf Grund dieser Ergänzungsinformation bis zum **04.05.2011**. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus Planzeichnung, dazugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die bereits o.g. Arten umweltbezogener Informationen (Fachbeiträge) liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB demgemäß in der Zeit vom **10.03. bis einschließlich 04.05.2011** im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der folgenden Zeiten: **Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Peitz, 08.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Anlage: Plangebiet



## Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz

### Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. **Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom 31.03.2011 bis zum 04.05.2011 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden unterrichten und zur Planung äußern.** Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, 15.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

## Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/öffentliche Auslegung

Der von der Gemeindevertretung Jänschwalde in öffentlicher Sitzung am 14.03.2011 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz (Planungsstand: Februar 2011) mit seiner Begründung **liegt in der Zeit vom 31.03.2011 bis einschließlich 04.05.2011 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der folgenden Zeiten: Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.** Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Peitz, 15.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Anlage: Übersichtsplan



## Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483

### Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. **Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom 31.03.2011 bis zum 04.05.2011 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden unterrichten und zur Planung äußern.** Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, 15.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

## Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/öffentliche Auslegung

Der von der Gemeindevertretung Jänschwalde in öffentlicher Sitzung am 14.03.2011 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Planungsstand: Februar 2011- Privatgrundstück), bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Begründung **liegt in der Zeit vom 31.03.2011 bis einschließlich 04.05.2011 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der folgenden Zeiten: Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.** Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Peitz, 15.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

---

## Gemeinde Teichland

---

### Satzung zur Aufhebung

#### der Satzung über die Benutzung der Bowlinganlage der Gemeinde Teichland und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bowlinganlage der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007

(GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 08.03.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Bowlinganlage der Gemeinde Teichland und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bowlinganlage, beschlossen von der Gemeindevertretung am 25.09.2001, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske opjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 21/2001 vom 07.11.2001, wird aufgehoben.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 10.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

---

## Finanzamt Cottbus

---

### Bekanntmachung

#### über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)  
Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen **Drewitz, Jänschwalde, Peitz und Tauer** werden in der Zeit vom **06.06. bis 05.07.2011** in den Diensträumen des **Finanzamts Cottbus, Vom-Stein-Straße 29, Haus 5, Zimmer 315** während der Sprechstunden  
**Mo, Mi, Do** von **08:00 Uhr bis 15:00 Uhr**  
**Di** von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** und  
**Fr** von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr**  
**offengelegt.**

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **05.08.2011**. Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und Ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Cottbus, 14.02.2011

Der Vorsteher des Finanzamts Cottbus

i. Ori. gez. Spangemacher

---

## Jagdgenossenschaften

---

### Satzung der Jagdgenossenschaft Tauer

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tauer JGB 89 hat am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tauer GJB 89 ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Tauer „

und hat ihren Sitz in der Gemeinde 03185 Tauer.

**§ 2****Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Tauer**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der FLUR 1 BIS FLUR 5 der Gemeinde Tauer entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung): Flurstücksgrenzen der Fluren 1 bis 5 nach der Gemeinde Drewitz, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Peitz, Gemeinde Turnow-Preilack, und dem Landesbetrieb Forst Brandenburg.

**§ 3****Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4****Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

**§ 5****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7****Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- A) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- B) 1. Beisitzer, Finanzen, Stellvertreter Schriftführer
- C) 2. Beisitzer, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
- D) einen Schriftführer gleichzeitig stellvertretender 1. Beisitzer
- E) einen Kassenführer gleichzeitig stellvertretender 2. Beisitzer
- F) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse des Amtes Peitz zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.
- § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9****Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

**§ 11****Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

**§ 12****Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Vorsitzender	40 Euro
1. Beisitzer	10 Euro
2. Beisitzer	10 Euro
Kassenführer	10 Euro
Schriftführer	10 Euro

**§ 13****Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.



(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt sind.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Reinertrag einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## § 16

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Tauer des Amtes Peitz durch Veröffentlichung im:

„Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit

seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Jeder Jagdgenosse kann Einsicht in den jährlichen Haushaltsplan nehmen. Im „Amtsblatt für das Amt Peitz/ Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ ist der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(5) Auswärtige Jagdgenossen sind

- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## § 17

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 08.12.1995 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 24.04.2007 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2011; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

### Verfügung

Die vorstehende Satzung der „**Jagdgenossenschaft Tauer**“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 10.01.2011

*Altekrüger*

*Landrat*

- Siegel Landkreis Spree-Neiße der Landrat -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 24.03.2010 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Tauer im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Tauer des Amtes Peitz:

Nr. 04 vom 23. März 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Tauer, den 24.03.2010

*Jagdvorstand:*

*Udo Brasching*

*(Jagdvorsteher)*


*Oliver Huschga*

*(1. Beisitzer)*

*Wernfred Schulze*

*(2. Beisitzer)*

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

	<b>AMT PEITZ</b> <b>Amt Picnjo</b> Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	<b>Bürgerbüro:</b> Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

## Öffentliche Zustellung

### gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr Dr. Horst Riese

letzte bekannte Anschrift: Oberspreestraße 86  
12489 Berlin

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Bescheid über die Entziehung des Grabnutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vom 03.03.2011, AZ: F09-W2li 02/08

beim Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz im Bürgerbüro während der Sprechzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden kann.

Das o. g. Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung die einzuhaltende Frist von 3 Monaten zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtverluste drohen.

Peitz, 03.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

## Bekanntmachung der 13. Sitzung

### des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 13. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt am:

**Montag, dem 28.03.2011 um 10:00 Uhr  
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
August-Bebel-Straße 29.**

#### Tagesordnung

1. Formalitäten
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 12. Sitzung des SBR
3. Auswertung der Sitzungen des Kreissenioresrates vom 24.01. und 28.02.2011
4. Beratung über Festlegungen zur Vorbereitung der Fahrradsternfahrt am 19.05.2011
5. Beratung zum Stand der Vorbereitung der 18. BSW 2011 im Amt Peitz
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder Peitz, den 11.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

## Einladung der Jagdgenossenschaft Tauer

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tauer lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur

### Jahreshauptversammlung, mit Wahl des Vorstandes

ein.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Grundflächen der Gemarkung Tauer, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

**Die Versammlung findet am 08.04.2011 um 19:00 Uhr im Landgasthof „Am Dorfteich“ in 03185 Tauer statt.**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfung
5. Aussprache zu den Berichten

6. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Beschluss Haushaltsplan 2011-2012
8. Bericht der Jagdpächter
9. Diskussion und Beschlüsse zum Jagdpachtvertrag
10. Wahl der Wahlkommission
11. Neuwahl der Rechnungsprüfer
12. Neuwahl des Jagdvorstandes, des Schriftführers, des Kassensführers
13. Schlusswort

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein gemeinsames Jagdessen statt.

Udo Brasching

Vorsitzender der JG Tauer

## Jagdgenossenschaft Drachhausen

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Am Freitag, dem 15.04.2011 findet um 19:00 Uhr im Gemeindegasthaus die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen statt.**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Beschluss zur Tagesordnung
4. Verlesen der Niederschrift der JHV 2010
5. Bericht des Vorstandes
6. Kassenbericht und Revisionskommission
7. Bericht der Jägerschaft zum vergangenen Jagdjahr und zum Abschussplan
8. Diskussion zu den Berichten und Zustimmung
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
10. Anträge zur Jagdpacht
11. Beschlussfassungen
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

Der Vorstand

## Jagdgenossenschaft Teichland

### Einladung zur Jahresvollversammlung

**Am 15. April findet um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Bärenbrück**

die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassierers zum Pachtjahr 2010/2011
4. Bericht der Rechnungsprüfung zum Pachtjahr 2010/2011
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Beschluss zum Haushaltsplan 2011/2012
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Bericht der Jagdpächter zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Teichland
9. Beschluss über die Zuständigkeit des Jagdvorstandes über den Verfahrensweg der Neuverpachtung und der Pachtvertragsgestaltung
10. Sonstiges

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht. Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Teichland, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Ist der Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich benannten Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

Jürgen Zasowk

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Teichland

## Jagdgenossenschaft Preilack

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Am 15. April 2011 findet in der Gaststätte „KARO's Schenke“ in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.

Beginn ist um 19:00 Uhr.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2010/2011
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2010/2011
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2011/2012
8. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
9. Anfragen, Diskussion und Information

Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird, sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Bahr

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Preilack

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

#### Mo., 28.03.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz,  
AWO-Seniorenbegegnungsstätte Peitz,  
A.-Bebel-Str. 29

#### Mo., 04.04.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz;  
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

#### Fr., 08.04.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,  
Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehr

#### Mo., 11.04.

19:00 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz,  
Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum, Schulstraße 6

#### Di., 12.04.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland Teichland,  
OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude

#### Do., 14.04.

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz im Rathaus

19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer,  
Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

#### Beschluss: Dra/OA/026/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für den Winterdienst in Höhe von 9.122,92 Euro aus der Deckung der Haushaltsstellen 1.6300.5120 und 1.6300.5100 zu begleichen.

#### 20. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 11.02.2011

##### öffentlicher Teil

#### Beschluss: 5/20/134/11

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

#### Beschluss: 5/20/135/11

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den TOP „Beratung zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow - Preilack“ zurück zu stellen und in der nächsten Sitzung erneut zu beraten.

#### Beschluss: TuP/BA/026/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack genehmigt die Eilentscheidung 01/01/10 vom 08.12.2010, Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen für den „Fotovoltaik-Solarpark 2 Turnow-Preilack“.

#### Beschluss: TuP/OA/024/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für den Winterdienst in Höhe von 9117,18 Euro aus der Deckung der Haushaltsstellen 1.6300.5100 und 01.9000.8320 zu begleichen.

##### nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss: TuP/BA/025/2011

Die Gemeindevertretung beschließt, der LUG Engineering GmbH folgende Honorarleistungen für das Bauvorhaben Neubau Dorfstraße Turnow, Bauabschnitt 1.3 und 2 zu übertragen: Leistungsphase 7 bis 9 HOAI, Örtliche Bauüberwachung.

#### Beschluss: TuP/OA/027/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack stimmt dem vorliegenden Antrag der Einwohner zur Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstelle zu.

#### Beschluss: 05/20/136/11

Die Gemeinde Turnow-Preilack verkauft das vorhandene Granitpflaster (Lagerplatz) nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme Dorfstraße Turnow an die Verdie GmbH.

#### Beschluss: 5/20/137/11

Dem Antrag auf Erwerb von Gemeindegrundstücksflächen durch einen Einwohner wird grundsätzlich zugestimmt. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist vorzubereiten.

#### 28. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 15.02.2011

##### öffentlicher Teil

#### Beschluss: 8/28/219/11

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Tagesordnung (Aufnahme des TOP 5.1 - Vorstellung Planungsstand Haus 4 Pension Maustmühle)

#### Beschluss: Tei/OA/062/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Winterdienst von 1709,97 EUR an die ausführende Firma Agrargenossenschaft eG Jänschwalde.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der Haushaltsstelle 1.9000.8100.

#### 16. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 15.02.2011

##### öffentlicher Teil

#### Beschluss: Dre/KÄ/017/2011

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

- laut Entwurfswerte Haushaltsunterlagen in der Fassung vom 20.10.2010
- mit folgender Präzisierung:  
Zur geplanten Maßnahme: Umrüstung der Straßenbeleuchtung (54101.4003.04) werden 5.000 Euro für die Planung der Dorfbeleuchtung eingesetzt. Über die verbleibenden Mittel in

### Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### 17. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 04.02.2011

##### öffentlicher Teil

#### Beschluss: Dra/BA/025/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen bestätigt den überarbeiteten Projektentwurf zum Vorhaben Umbau und Erweiterung Sportlerheim Drachhausen in der Fassung vom Februar 2011 sowie die Sicherung der dargestellten Finanzierung im Haushalt der Gemeinde 2011.

Höhe von 30 TEuro wird unterjährig durch die Gemeindevertretung entschieden.

**Beschluss: Dre/BA/016/2011**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Ausbau der Lieberoser Straße entsprechend der vorgestellten Planung. Zusätzlich wird der Weg vor der Hauptstraße Nr. 31-35 sowie die Gestaltung des Angerteils in die Planung aufgenommen.

*nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: Der/BA/015/2011**

1. Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Eintragung eines Wegerechtes als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch von Drehnow Blatt 618 zugunsten der Acconia Energie Windparks Deutschland GmbH für das Flurstück 113 der Flur 2 in der Gemarkung Drehnow.

Die Kosten der Eintragung werden von der Acconia Energie Windparks Deutschland GmbH übernommen.

2. Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Eintragung eines Abstandsflächenrechts als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch von Drehnow Blatt 618 zugunsten der Acconia Energie Windparks Deutschland GmbH für das Flurstück 626 der Flur 2 der Gemarkung Drehnow.

3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt pro Dienstbarkeit mit der Acconia Energie Windparks Deutschland GmbH zu verhandeln.

Die Kosten der Eintragung werden von der Acconia Energie Windparks Deutschland GmbH übernommen.

**17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 16.02.2011**

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: SP/BA/079/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Ausbau der Dammzollstraße, 2. BA, 2. TA entsprechend der vorgestellten Planung mit folgendem Ausbauprogramm:

- Bauklasse IV
- Ausbau der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung
- Fahrbahnbreite 6 m in bituminöser Bauweise, beidseitig gepflasterte Rinnenbereiche
- Gehweg vom Anfang bis auf Höhe Eingang Friedhof beidseitig Breite 0,80 bis 1,50 m
- Gehweg ab Eingang Friedhof bis Ende einseitig auf der rechten Seite (Breite 1,0 bis 1,50 m
- Befestigung Gehweg, Betonpflaster
- Erneuerung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung
- Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 2/1 : 3
- Grunderwerb

**Beschluss: SP/KÄ/078/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörigen Anlagen.

**16. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 21.02.2011**

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: Jae/BA/061/2011**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ (Planungsstand 02/2011) einschließlich Textteil, Begründung und Umweltbericht wird von der Gemeindevertretung Jänschwalde in der vorliegenden Form gebilligt und als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf des Planes einschließlich Textteil, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahme werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein Umweltbericht erstellt wurde, jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

**Beschluss: Jae/OA/059/2011**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für den Winterdienst für das Jahr 2010 in Höhe von 17.993,33 Euro zu begleichen. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 1.9000.8320 (Kreisumlage) und 1.5800.5100 (Unterhaltung und unbewegliches Vermögen, Park und Gartenanlagen).

**Sprechstunden der Bürgermeister**

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609/203
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601/802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601/82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601/82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607/746914
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607/73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607/73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696/275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601/23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601/89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a	Tel.: 035601/82194
	2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601/23009
	3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601/22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr gerade Wochen Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601/89816 Tel.: 035601/22559

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

<b>Nächster Redaktionsschluss:</b> Donnerstag, der 31.03.2011, 16:00 Uhr	<b>Nächster Erscheinungstermin:</b> Mittwoch, der 13.04.2011
--	--